

# 9. Kölner Vorsorgetag

Was ist, wenn ich nicht mehr kann?

# 9. Kölner Vorsorgetag


- Ich bin 17 Jahre alt und begeisterter Fahrradfahrer und fahre jugendtümlich unbekümmert natürlich ohne Helm. Es erwischt mich eines Tages und ich werde mit einem schweren Schädelhirntrauma im Krankenhaus eingeliefert. Die Ärzte machen die Notfallversorgung und dann? Wer regelt dann meine Sachen, wer trifft für mich die notwendigen Entscheidungen?
- Natürlich meine Eltern!!!!

# 9. Kölner Vorsorgetag


- Ich bin ein 21 - jähriger begeisterter Motorradfahrer. Bei einem Rennen auf einer kurvenreichen Landstraße werde ich aus der Kurve getragen und dann mit einem schweren Schädelhirntrauma im Krankenhaus eingeliefert.
- Wer entscheidet denn hier nach der ärztlichen Erstversorgung

?

# 9. Kölner Vorsorgetag

- Wir sind ein seit dreißig Jahren verheiratetes Paar.
- Was darf denn der eine für den anderen entscheiden und regeln?
  - Mit Vollmacht oder ausdrücklicher Einwilligung alles, soweit die Vollmacht/Einwilligung reicht
- ohne 

# 9. Kölner Vorsorgetag

- § 1357 Abs. 1 BGB:
  - „Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwa anderes ergibt“
- und sonst 

# 9. Kölner Vorsorgetag

**nichts !!!!!**

# 9. Kölner Vorsorgetag

- Unsere Rechtsordnung kennt das elterliche Sorgerecht, das mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes automatisch erlischt.
- Sie kennt die Regelungen zu übergesetzlichem Notstand und Nothilfe. Diese sind aber zeitlich begrenzt.
- Sie verfügt **nicht** über Regelungen egal welcher Art, die ohne Gestaltung durch die Berechtigten, einem Dritten Befugnisse verleihen, Entscheidungen für den Berechtigten zu treffen.

# 9. Kölner Vorsorgetag

also was tun





# 9. Kölner Vorsorgetag

- SELBST VORSORGEN
- oder auf den Staat vertrauen, dass dieser die notwendigen Initiativen ergreift

# 9. Kölner Vorsorgetag

## Betreuung

§ 1896 Abs. 1 BGB

...auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung...

# 9. Kölner Vorsorgetag

- ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat das Gericht in einem umfangreichen und langwierigen Verfahren zu klären:
  - dazu gehören eine Sachverhaltsaufklärung durch die örtliche Betreuungsstelle, in Köln derzeit mehrere Monate
  - die Einholung fachmedizinischer Stellungnahmen, meistens entsprechender Gutachten
  - der direkte Kontakt zum Betroffenen und seinem sozialen Umfeld

# 9. Kölner Vorsorgetag

- § 279 FamFG:
  - vor der Entscheidung hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören.  
Dabei hat eine strenge Erforderlichkeitsprüfung unter Beachtung von Alternativen zur Betreuung (Vollmachten oder andere Hilfen) zu erfolgen.  
Betreuung ist also subsidiär.

# 9. Kölner Vorsorgetag

- wer wird nun Betreuer? § 1897 Abs. 4 BGB:
  - Zum Betreuer bestellt das Gericht auf Vorschlag des Betroffenen eine natürliche Person, die für das Amt bereit und geeignet ist. Dem Vorschlag ist zu folgen, „wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft“.
  - Die Eignung kann notfalls durch die örtliche Betreuungsstelle überprüft werden.

# 9. Kölner Vorsorgetag

- was darf ein Betreuer nun regeln?
- er darf nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung **erforderlich** ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten,..., oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Betreuer bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

# 9. Kölner Vorsorgetag

- Dieses jetzt nur in groben Zügen beschriebene Verfahren zur Erlangung einer Betreuung ist langwierig und dauert mehrere Monate.
- Ziel dieser vom Gesetzgeber gemachten Vorgaben ist einerseits, Hilfen zu gewährleisten, aber auch gesetzliche Betreuung nach Möglichkeit zu vermeiden und Alternativen zu nutzen.

# 9. Kölner Vorsorgetag

- Denn im Rahmen der Privatautonomie dürfen wir nicht nur.....
- Nein wir sind aufgerufen, unsere Dinge beizeiten in die Hand zu nehmen und diese Dinge selbst zu regeln:

## (Vorsorge)Vollmachten



# 9. Kölner Vorsorgetag

- Vollmachten wären mündlich möglich, (Ausnahme siehe unten)
- Dann gibt es im Allgemeinen aber Beweisschwierigkeiten
- Deshalb ist Schriftform angezeigt, wobei es grundsätzlich keine Formvorschriften gibt (handgeschrieben, diktiert, am Computer oder der guten alten Schreibmaschine geschrieben), nur wichtig: **mit Datum und eigenhändiger Unterschrift**

# 9. Kölner Vorsorgetag

- die notarielle Form oder zumindest eine öffentliche Beglaubigung der Vollmacht sind vonnöten, wenn über Immobilien und/oder Gesellschaftsanteile verfügt werden können soll
- die Schriftform ist zwingend, § 1904 (bei (schwerwiegenden) ärztlichen Maßnahmen), § 1906 (bei Freiheitsentzug), wenn ein Bevollmächtigter ganz elementar in die unmittelbaren Belange eines Betroffenen eingreifen können soll

# 9. Kölner Vorsorgetag

## Formales zur Vollmacht

- Wie lange? „wer schrieev, der blieev“
  - die Vollmacht bleibt gültig bis zum Widerruf, der jederzeit formlos möglich ist (Vollmachtgeber muss aber geschäftsfähig sein)
  - wiederholtes Gegenzeichnen, z.B. alle zwei oder fünf Jahre, ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung

# 9. Kölner Vorsorgetag

- In einigen Fällen braucht ein Bevollmächtigter zur Durchführung von Maßnahmen - genauso wie ein Betreuer - die Genehmigung des Amtsgerichts. In diesen Fällen muss die Maßnahme (Einwilligung in eine Zwangsbehandlung, in Freiheitsentzug oder schwere medizinische Eingriffe) in der Vollmacht ausdrücklich umschrieben sein. Der Vollmachtgeber muss hier Rahmen und Grenzen ganz ausdrücklich bestimmen, bei der Zwangsbehandlung sogar mit der Besonderheit, dass Einzelheiten vorgegeben sein

# 9. Kölner Vorsorgetag

müssen. In den anderen Fällen würde es ausreichen, wenn ein Schlagwort oder nur die gesetzliche Vorschrift dazu genannt werden.

# 9. Kölner Vorsorgetag

## Patientenrechte

Patientenverfügung und/versus Patientenwunsch

# 9. Kölner Vorsorgetag

- Patientenverfügung - Legaldefinition, § 1901 a Abs. 1 BGB, **für den Arzt bindend**
  - Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner **Einwilligungsunfähigkeit schriftlich** festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer (Bevollmächtigte), ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer (Bevollmächtigte) dem Willen des Betreuten (Vollmachtgeber) Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

# 9. Kölner Vorsorgetag

- Die Patientenverfügung besteht aus drei Teilen, die miteinander vollständig kohärent sein müssen:
  - a) Darstellung der eigenen Wertvorstellungen und Überzeugungen
  - b) Auf welche Fälle, Gegebenheiten des täglichen Lebens sollen diese angewandt werden
  - c) Wie soll dies im Einzelnen geschehen?



# 9. Kölner Vorsorgetag

- Patientenwunsch, § 1901 a Abs. 2 BGB, für Arzt nicht bindend
  - Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer (Bevollmächtigte) die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten (Vollmachtgeber) festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme einwilligt oder sie untersagt.

# 9. Kölner Vorsorgetag

- Patientenwunsch - Ermittlungsgrundsätze
  - Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten (Vollmachtgebers).

# 9. Kölner Vorsorgetag

- Feststellungsvorgaben, § 1901 b BGB
  - Der Arzt hat zunächst eine Indikation und eine Prognose zu erstellen und diese mit dem Betreuer (Bevollmächtigten) zu erörtern.
  - Bei den Feststellungen sind die Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen einzubeziehen, „sofern dies ohne erhebliche Verzögerungen möglich ist“.

# 9. Kölner Vorsorgetag

**Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit**